

## Die ‚Art von Zirkel‘ im dritten Abschnitt von Kants *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*

Dieter Schönecker, Bonn

Im dritten Abschnitt der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* konfrontiert Kant seine Leser mit einer „Art von Zirkel“ (450,18).<sup>1</sup> Die Interpretation dieses Zirkels ist schwierig und kontrovers. Einigkeit scheint aber darüber zu herrschen, daß es sich bei der ‚Art von Zirkel‘ um einen *circulus in probando* handelt.<sup>2</sup> Ich möchte dagegen zeigen, daß Kants Argumentation keineswegs durch die Gefahr bedroht ist, von der Gültigkeit des kategorischen Imperativs auf die Freiheit des menschlichen Willens zu schließen, und umgekehrt von dieser Freiheit auf jene Gültigkeit (das wäre in der Tat ein *circulus in probando*). Kant nennt den logischen Fehler die „Erbittung eines Prinzips“ (453,9), was seine Übersetzung des Terminus *petitio principii* ist. Damit wird in der Logik zwar auch der logische Zirkel als *circulus in probando* bezeichnet; unter diesen Begriff fällt aber auch der logische Fehler, den zu beweisenden Satz mit einem Satz beweisen zu wollen, der selbst noch einer Begründung bedarf. Die *petitio principii* in diesem allgemeineren Sinne gehört zu dem „Verdacht“ (453,3), den Kant ausräumen muß, nicht der *circulus in probando*.

Ich beginne mit einer Einordnung des Zirkelproblems in die Struktur des Textes (I). Im zweiten Teil geht es dann um die eigentliche Interpretation des Zirkels (II). Abschließend fasse ich noch einmal kurz zusammen (III).

### I.

Ziel und Aufgabe der GMS ist es, das Sittengesetz zu exponieren und zu begründen. Die Begriffszergliederungen in GMS I und II leisten die Exposition, in GMS III erfolgt die Deduktion des kategorischen Imperativs. Für das Verständnis von GMS III und des Zirkels ist wichtig, daß Kant das moralische Gesetz als *Imperativ* begründen muß, also als ein Gesetz, das ein Handeln gebietet, welches die Adressaten des Gesetzes als sinnlich-vernünftige Wesen nicht notwendigerweise wollen. Für sinnlich-vernünftige Wesen ist das moralische Gesetz ein „*syntheti-*

1 Die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (GMS) wird nach der von Karl Vorländer 1906 besorgten Ausgabe zitiert (unveränderter Nachdruck der 3. Auflage, Hamburg 1965, Meiner-Verlag). Die in Klammern ohne Sigel angegebenen Seiten- und Zeilenzahlen beziehen sich auf die Akademie-Ausgabe (AA), z.B. (406,25). Mit „GMS I“, „GMS II“ und „GMS III“ beziehe ich mich auf den ersten, zweiten und dritten Abschnitt der GMS. Die in GMS III von Kant selbst stammenden Unterabschnitte werden als „Sektionen“ bezeichnet und mit „Sek.1“, „Sek.2“ usw. abgekürzt.

2 Sofern die Interpreten überhaupt klar machen, was sie unter einem ‚Zirkel‘ verstehen. Eine Literaturdiskussion kann hier aus Platzgründen nicht stattfinden, ebensowenig eine wirklich detaillierte Analyse der Textstellen. Beides werde ich in Kürze vorlegen.

scher praktischer Satz a priori“ (444,35), ein kategorischer Imperativ. Kant nennt den Imperativ ‚synthetisch‘, weil er das, was nicht ‚analytisch‘ im jeweils anderen enthalten ist, allererst „verknüpft“ (420,35, Hervorh. D.S.), nämlich den Willen eines unvollkommenen Wesens mit dem moralischen Gesetz.

Die Gültigkeit des kategorischen Imperativs steht also im Mittelpunkt von Kants Überlegungen. Umgekehrt benutzt er als Folie immer wieder den Begriff eines rein vernünftigen Wesens, dessen Wille auch „subjektiv notwendig“ (412,32) das objektiv Notwendige will, das Gute. Aus der Idee eines solchen vollkommenen Willens entspringt für Kant der Begriff der Pflicht, der das, was ein vollkommenes, bloß vernünftiges Wesen immer schon *will*, als dasjenige vorstellt, was ein unvollkommenes, sinnlich-vernünftiges Wesen tun *soll*.<sup>3</sup> Kategorische Imperative gebieten etwas objektiv Notwendiges, was ein bloß vernünftiges und freies Wesen qua vernünftiges und freies Wesen subjektiv notwendig tut oder tun würde; dagegen muß der Wille eines nicht nur vernünftigen, sondern auch sinnlichen Wesens mit dem Wollen des objektiv Notwendigen verknüpft werden.

Versuchen wir uns nun kurz den Aufbau der Argumentation von GMS III zu vergegenwärtigen. In der Sek.1 formuliert Kant die *Analytizitätsthese*: Es sind „ein freier Wille und ein Wille unter sittlichen Gesetzen einerlei. [...] Wenn also Freiheit des Willens vorausgesetzt wird, so folgt die Sittlichkeit samt ihrem Prinzip daraus durch bloße Zergliederung ihres Begriffs“ (447,6). Der freie Wille, von dem hier gesprochen wird, ist der Wille eines rein vernünftigen Wesens oder auch der Wille eines sinnlich-vernünftigen Wesens bloß in seiner Freiheit und Vernünftigkeit betrachtet; dann und nur dann ‚folgt daraus‘ – also aus der ‚Freiheit des Willens‘ – das Prinzip der Sittlichkeit, und zwar als deskriptiv-analytischer Satz. Das ‚Prinzip der Sittlichkeit‘ ist aber in seiner Gestalt als kategorischer Imperativ ein synthetischer Satz. Aus der Zergliederung des Begriffs des Willens eines sinnlich-vernünftigen Wesens folgt nicht zwangsläufig die Eigenschaft der Maximen dieses Willens, ‚universalisierbar‘ zu sein. Der kategorische Imperativ ist „ein praktischer Satz, der das Wollen einer Handlung nicht aus einem anderen, schon vorausgesetzten analytisch ableitet (denn wir haben keinen so vollkommenen Willen), sondern mit dem Begriffe des Willens eines vernünftigen Wesens unmittelbar als etwas, das in ihm nicht enthalten ist, verknüpft“ (420,32). In der Analytizitätsthese ist die Idee unseres Willens, „sofern er nur unter der Bedingung einer durch seine Maximen möglichen allgemeinen Gesetzgebung handeln würde, dieser uns mögliche Wille in der Idee“ (440,8, Hervorh. D.S.), der Hintergrund, auf dem Kant arbeitet. Konsequenterweise heißt es daher in der eigentlichen Deduktion, daß das kategorische Sollen einen „synthetischen Satz a priori vorstellt, dadurch daß über meinen durch sinnliche Begierden affizierten Willen noch die Idee ebendesselben, aber zur Verstandeswelt gehörigen reinen, für sich selbst praktischen Willens hinzukommt“ (454,11, Hervorh. z.T. D.S.). Das ist die Bedeutung von Kants Analytizitätsthese, also der These, daß ‚ein freier Wille und ein Wille unter sittlichen Gesetzen einerlei‘ sind.<sup>4</sup>

3 Vgl. z.B. 400,34-37; 412,30-35; 414,1-11; 440,7-13; 449,16-23; 453,25-27; 454,6-9; 455,7-9.

4 Ein kurzer Blick auf die Literatur beweist, daß diese Interpretation alles andere als selbstverständlich ist. Für Henry James Paton, *Der kategorische Imperativ. Eine Untersu-*

Der nächste Schritt (Sek.2) in Kants Argumentation besteht in dem Nachweis, daß jedes denkende (vernünftige) Wesen sich zugleich als frei begreifen muß, weil der Aktus des Denkens ein Aktus der Spontaneität ist, und Spontaneität beinhaltet transzendente Freiheit. Wer diesen Nachweis, wie der Determinist, bestreiten will, begibt sich in einen Widerspruch, weil er denkt, indem er bestreitet. Von der Freiheit, die durch die Spontaneität des Denkens gewonnen ist, schließt Kant („folglich“, 448,18) ohne weitere Begründung auf die Freiheit des Willens. Bis zum Ende von Sek.2 hat Kant nur zweierlei gezeigt: Erstens ist unter der Voraussetzung der Freiheit des intelligiblen Willens die „Sittlichkeit samt ihrem Prinzip“ (447,8) eine notwendige Folge (die Analytizitätsthese der Sek.1). Zwei-

chung über Kants *Moralphilosophie*, Berlin 1962, 256ff., 277, scheint es ebenso wie für Manfred Moritz, *Die Probleme der Deduktion des kategorischen Imperativs (Ein Vorbericht)*, in: L.W. Beck (Hg.), *Proceedings of the Third International Kant Congress*, Dordrecht 1972, 426f., Robert P. Wolff, *The Autonomy of Reason. A Commentary on Kant's Groundwork of the Metaphysics of Morals*, New York 1973, 197, Brigitte Högemann, *Die Idee der Freiheit und das Subjekt. Eine Untersuchung von Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Königstein/Ts. 1980, 231f., Friedrich Kaulbach, *Immanuel Kants ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘. Interpretation und Kommentar*, Darmstadt 1988, 123, Reinhard Brandt, *Der Zirkel im dritten Abschnitt von Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in: H. Oberer/G. Seel (Hg.), *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Würzburg 1988, 183, Andreas Gunkel, *Spontaneität und moralische Autonomie. Kants Philosophie der Freiheit*, Bern/Stuttgart 1989, 181 u. bes. 184, Onora O'Neill, *Reason and Autonomy in Grundlegung III*, in: O. Höffe (Hg.), *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*, Frankfurt a.M. 1989, 286, Wilhelm Vossenkuhl, *Von der äußersten Grenze aller praktischen Philosophie*, in: ebd. 310, Henry E. Allison, *Kant's Theory of Freedom*, Cambridge 1990, 201ff., Uwe Justus Wenzel, *Anthroponomie. Kants Archäologie der Autonomie*, Berlin 1992, 164f., und Gideon Yaffe, *Freedom, Natural Necessity and the Categorical Imperative*, in: *Kant-Studien* 86 (1995), 446-458, in der Sek. 1 unmittelbar um ‚den Menschen‘ und ‚unseren‘ Willen zu gehen. Fast alle Autoren, wie etwa Sir David Ross, *Kant's Ethical Theory. A Commentary on the Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Oxford 1954, 71, finden die entsprechenden Sätze aus der Sek. 1 „puzzling“ oder sehen, wie Paton, *Der kategorische Imperativ* (s.o.), 249 und ders., *The Moral Law or Kant's Groundwork of the Metaphysics of Morals. A New Translation with Analysis and Notes* (1948), London 1956, 41, ‚Schwierigkeiten‘; ähnlich auch Karl-Heinz Ilting, *Der naturalistische Fehlschluß bei Kant*, in: M. Riedel (Hg.), *Rehabilitierung der praktischen Philosophie*, Bd. 1, Freiburg i.Br. 1972, 117, Ernst Tugendhat, *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt a.M. 1993, 158, und Jürg Freudiger, *Kants Begründung der praktischen Philosophie. Systematische Stellung, Methode und Argumentationsstruktur der ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘*, Bern/Stuttgart/Wien 1993, 54 Anm. 99. Die m. W. einzigen Autoren, welche die Abstraktionsleistung, die mit der Analytizitätsthese einhergeht, wirklich in aller Klarheit erkennen – abstrahiert wird von der Sinnlichkeit des sinnlich-vernünftigen Wesens –, sind R. J. Benton, *The Transcendental Argument in Kant's Groundwork of the Metaphysics of Morals*, in: *Journal of Value Inquiry* 12 (1978), 225-237 und Michael H. McCarthy, *Paton's Suggestion that Kant's Principle of Autonomy Might be Analytic*, in: *Kant-Studien* 70 (1979), 214; eigentümlicherweise gehören sie dennoch zu den Autoren, die mit den entsprechenden Sätzen der Sek. 1 die besagten ‚Schwierigkeiten‘ haben.

tens muß Freiheit in der Idee als Eigenschaft des Willens aller vernünftigen Wesen vorausgesetzt werden (die Freiheitsbehauptung der Sek.2). Es ist aber nicht gezeigt worden, daß *der Mensch* sich als ein solches vernünftiges Wesen betrachten darf und folglich unter der Idee der Freiheit handeln kann. Doch selbst wenn Kant dies gezeigt hätte, wäre damit die Gültigkeit des moralischen Gesetzes als eines kategorischen Imperativs noch nicht erwiesen. Denn selbst wenn Freiheit als Eigenschaft des Willens aller vernünftigen Wesen vorausgesetzt werden muß, ‚folgt‘ daraus nicht die Gültigkeit des moralischen Gesetzes für Wesen, die nicht nur vernünftig, sondern auch sinnlich sind.

## II.

Im fünften Absatz der Sek.3 wird das Zirkelproblem mit folgendem Satz eingeleitet: „Es zeigt sich hier, man muß es frei gestehen, eine Art von Zirkel, aus dem, wie es scheint, nicht herauszukommen ist.“ (450,18) Es folgen die Beschreibung des Zirkels (450,19-23), die Begründung, wie es zu diesem Zirkel kommt und warum es einer ist (450,23-29). Im letzten Absatz der Sektion wird der Zirkel erneut beschrieben (453,3-11) und das Argument für seine Auflösung zusammengefaßt (453,11-15). Der Zirkel selbst wird folgendermaßen formuliert:

1. „Wir nehmen uns in der Ordnung der wirkenden Ursachen als frei an, um uns in der Ordnung der Zwecke unter sittlichen Gesetzen zu denken, und wir denken uns nachher als diesen Gesetzen unterworfen, weil wir uns die Freiheit des Willens beigelegt haben“ (450,19).
2. „Nun ist der Verdacht, den wir oben rege machten, gehoben, als wäre ein geheimer Zirkel in unserem Schlusse aus der Freiheit auf die Autonomie und aus dieser aufs sittliche Gesetz enthalten, daß wir nämlich vielleicht die Idee der Freiheit nur um des sittlichen Gesetzes willen zum Grunde legten, um dieses nachher aus der Freiheit wiederum zu schließen, mithin von jenem gar keinen Grund angeben könnten, sondern es nur als Erbittung eines Prinzips, das uns gutgesinnte Seelen wohl gerne einräumen werden, welches wir aber niemals als einen erweislichen Satz aufstellen könnten.“ (453,3)

Betrachten wir jetzt die erste Stelle (450). Da Kants Verständnis des *circulus in probando* sich nicht von unserem unterscheidet,<sup>5</sup> müßte man den ‚Zirkel‘, handelte es sich bei ihm tatsächlich um einen solchen *circulus in probando*, mit R. Brandt folgendermaßen paraphrasieren: „Wir sind frei, weil wir dem Gesetz unterworfen sind, und: wir sind dem Gesetz unterworfen, weil wir frei sind.“<sup>6</sup>

5 Vgl. G.F. Meiers Logik-Handbuch *Auszug aus der Vernunftlehre*, das Kant seinen Vorlesungen zugrundelegte (zit. in AA 16, 774, als Anmerkung zu R 3314), und die *Jäsche-Logik* (AA 9, § 92).

6 R. Brandt: Der Zirkel (Anm.4), 186. Er stimmt darin mit anderen Interpreten überein. Als einen *circulus in probando* (also als einen Zirkel, in dem das Moralgesetz bereits als gültig für die Annahme der Freiheit vorausgesetzt wird) verstehen eindeutig und bezeichnen zum Teil explizit den ‚Zirkel‘ der Sek. 3: Karl Ameriks, *Kant's Theory of Mind. An Analysis of The Paralogisms of Pure Reason*, Oxford 1982, 206, Lewis White Beck, *A Commentary on Kant's Critique of Practical Reason*, 3. Aufl. Chicago 1963, 59, Rüdiger

Aber diese Paraphrasierung gibt Kants eigene (erste) Formulierung des Zirkels falsch wieder. Denn der Zirkel besteht im ersten Teil keineswegs darin, daß wir ‚uns in der Ordnung der wirkenden Ursachen als frei annehmen, weil wir uns in der Ordnung der Zwecke unter sittlichen Gesetzen denken‘.<sup>7</sup> Vielmehr denken wir uns als frei, ‚um uns unter sittlichen Gesetzen zu denken‘, und das ist etwas ganz anderes. Allerdings, so der zweite Teil des Zirkels, ‚denken wir uns nachher als diesen Gesetzen unterworfen, weil wir uns die Freiheit des Willens beigelegt haben‘. Aber im ersten Teil des Zirkels gibt es kein solch begründendes Verhältnis. Das heißt aber auch: Im ersten Teil des Zirkels mag es eine Schwierigkeit damit geben, daß wir uns als frei denken, nur *um* uns als unterworfen zu denken, und im zweiten Teil mag es schon gerade deswegen, also wegen des fehlenden Beweisgrundes für die Freiheitsannahme, falsch sein, uns als den Gesetzen unterworfen zu denken, so wie es außerdem grundsätzlich unzulässig sein mag, uns als den Gesetzen unterworfen zu denken, nur *weil* wir uns als frei denken – mit einem *circulus in probando* hat all dies nichts zu tun. Denn es wird zwar unsere moralische Unterworfenheit mit unserer Freiheit begründet, aber nicht unsere Freiheit mit unserer Unterworfenheit. Das Argument und damit der vermeintliche Fehler lauten *nicht*: Wir sind frei, weil wir dem Gesetze unterworfen sind, und wir sind dem Gesetze unterworfen, weil wir frei sind. Das Problem, ‚aus dem, wie es scheint, nicht herauszukommen ist‘, kann daher unmöglich ein Zirkel als *circulus in probando* sein.<sup>8</sup>

*Bittner, Moralisches Gebot oder Autonomie*, Freiburg/München 183, 133f., *Walter Bröcker, Materialien zur Geschichte der Philosophie*, Frankfurt a. M. 1972, 26f., *A. R. C. Duncan, Practical Reason and Morality. A Study of Immanuel Kant's Foundations for the Metaphysics of Morals*, London 1957, 139 u. 144, *Margot Fleischer, Das Problem der Begründung des kategorischen Imperativs bei Kant*, in: Walberberger Studien I, Sein und Ethos, Mainz 1963, 393, *A. C. Genova, Kant's Transcendental Deduction of the Moral Law*, in: Kant-Studien 69 (1978), 308, Gunkel, Spontaneität (Anm. 4), 182f., Kaulbach, *Grundlegung* (Anm. 4), 131, *Michael H. McCarthy, The Objection of Circularity in Groundwork III*, in: Kant-Studien 76 (1985), 39, Paton, Der kategorische Imperativ (Anm. 4), 279, *Thomas W. Pogge, Freudigers Grundlegung*, in: Grazer Philosophische Studien 47 (1994), 236, *Wolfgang Ritzel, Immanuel Kant. Eine Biographie*, Berlin/New York 1985, 368, und Wenzel, Anthroponomie (Anm. 4), 174; bei einigen Autoren bleibt unerläutert, worin der Zirkel überhaupt besteht. Die Ausführungen von Wenzel 157 u. 174 und Freudiger, Kants Begründung (Anm. 4), 111ff. sind m. E. teils unklar, teils widersprüchlich. *Gerold Prauss, Kant über Freiheit als Autonomie*, Frankfurt a. M. 1983, 119, scheint in der Analytizitätsthese bereits die Deduktion zu sehen, die aber (wie Kant selbst erkenne) durch das Problem (bzw. den Zirkel) gefährdet sei, daß „auf keinen Fall das Moralgesetz mit vorausgesetzt werden“ darf.

7 Die Wendung ‚in der Ordnung der Zwecke unter sittlichen Gesetzen denken‘ werde ich im folgenden ersetzen durch die zweite, nach Kants Zirkelformulierung adäquate Wendung ‚den Gesetzen unterworfen‘ bzw. kurz ‚Unterworfenheit‘.

8 Dies wird übrigens auch schon dann deutlicher, wenn man die zweite Hälfte des Zirkels (sprachlich) umstellt, also liest: ‚Wir nehmen uns in der Ordnung der wirkenden Ursachen als frei an, um uns in der Ordnung der Zwecke unter sittlichen Gesetzen zu denken, und weil wir uns die Freiheit des Willens beigelegt haben, denken wir uns nachher als diesen Gesetzen unterworfen‘.

Der Hauptgrund für das Interpretationsparadigma, nach welchem der Zirkel ein *circulus in probando* sein soll, besteht wohl darin, daß Kant an der zweiten Stelle statt von einem Zirkel von der „Erbittung eines Prinzips“ (453,9) spricht. Das ist Kants Übersetzung der lateinischen Formel *petitio principii*. Nun ist dieser Beweisfehler in einem engeren und in einem allgemeineren Sinn zu verstehen. Im engeren Sinne handelt es sich bei einer *petitio principii* um nichts anderes als einen *circulus in probando*, und in der Tat werden diese Termini in der zeitgenössischen Philosophie als Synonyme benutzt.<sup>9</sup> Im allgemeineren Sinn ist eine *petitio principii* aber die Begründung eines Satzes aus Prämissen, die nicht (oder noch nicht) begründet sind. Aus diesen Bestimmungen folgt, daß ein *circulus in probando* immer eine *petitio principii* ist, aber eine *petitio principii* nicht unbedingt ein *circulus in probando*. Wohl wegen der Nähe der beiden Beweisfehler und wegen des heutigen Sprachgebrauchs, der bei der Rede von einem ‚Zirkel‘, aber auch bei der Erwähnung der ‚Erbittung eines Prinzips‘ sogleich an einen *circulus in probando* denken läßt, haben die Interpreten auch die Kantische Verwendung dieser Termini direkt im Lichte des *circulus vitiosus* gelesen.<sup>10</sup>

9 Vgl. beispielsweise die Verwendung des Begriffs ‚*petitio principii*‘ im Zusammenhang mit der bekannten Letztbegründungsformel von Karl-Otto Apel. In der Diskussion zu dieser Formel versteht Vittorio Hösle (*Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie*, München 1990, 163) die *petitio principii* ausdrücklich im Sinne eines *circulus in probando* (nämlich als „Beweis eines Satzes unter Rückgriff auf ihn als Prämisse“).

10 Das Mißverständnis wird auch durch den Satz hervorgerufen, mit dem Kant nach der ersten Formulierung des Zirkels fortfährt: „denn Freiheit und eigene Gesetzgebung des Willens sind beides Autonomie, mithin Wechselbegriffe, davon aber einer eben um deswillen nicht dazu gebraucht werden kann, um den anderen zu erklären und von ihm Grund anzugeben, sondern höchstens nur, um in logischer Absicht verschieden scheinende Vorstellungen von ebendemselben Gegenstände auf einen einzigen Begriff (wie verschiedene Brüche gleiches Inhalts auf die kleinsten Ausdrücke) zu bringen“ (450,23). Der Bezug zur Analytizitätsthese ist eindeutig. Nimmt man ‚Freiheit‘ als den einen der ‚Wechselbegriffe‘ und ‚unter Gesetzen stehen‘ (‚eigene Gesetzgebung‘) als den anderen, dann scheint Kant mit der Warnung, daß ‚einer nicht dazu gebraucht werden kann, um den anderen zu erklären und von ihm Grund anzugeben‘, zu sagen, daß der Begriff der Freiheit nicht dazu gebraucht werden darf, um den Begriff der sittlichen Unterwerfung zu begründen, und umgekehrt der Begriff der sittlichen Unterwerfung nicht dazu, für den Begriff der Freiheit den Grund anzugeben. Er beschreibt, dies ist sicher, mit dem Hinweis auf die ‚Wechselbegrifflichkeit‘ den Fehler im vermeintlichen Zirkel, aber er scheint ihn so zu beschreiben, daß man ihn als den klassischen Fehler des *circulus in probando* erkennen zu müssen glaubt. Aber erstens muß, damit ein *circulus in probando* vorliegt, keine Wechselbegrifflichkeit vorliegen; umgekehrt folgt aus einer Wechselbegrifflichkeit nicht, daß ein *circulus in probando* auftreten muß. Und zweitens ist, auch wenn zwei Begriffe Wechselbegriffe sind und nicht gegenseitig zur Begründung herangezogen werden dürfen, für das Auftreten eines Fehlers nicht erforderlich, daß die nicht erlaubte Begründung *gegenseitig* stattfindet. Ein Fehler (der dann natürlich kein *circulus in probando* ist) liegt schon vor, wenn *einer* der Begriffe dazu gebraucht wird, ‚um den anderen zu erklären und von ihm Grund anzugeben‘, und von solch *einem* Grund ist die Rede ([...] davon aber *einer* eben um deswillen nicht dazu gebraucht werden kann, um den *anderen* zu erklären und von ihm Grund anzugeben‘). Man kann natürlich diese Formulierung im Sinne

Es stellt sich natürlich die Frage, in welchem Sinne Kant selbst die Begriffe ‚Zirkel‘ und ‚*petitio principii*‘ benutzt hat. Die erste Zirkelstelle legt nahe, daß Kant überhaupt nicht an einen *circulus in probando* denkt, sondern an die *petitio principii* im allgemeineren Sinne. Aber auch die Lektüre der zweiten Stelle bestätigt diesen Befund. Diese Stelle ist ungleich schwieriger aufgebaut. Kant beschreibt den Zirkel als ‚in‘ einem ‚Schluß‘ ‚enthalten‘, um sofort danach diesen vermeintlichen zirkelhaften ‚Schluß‘ in einem weiteren Teilsatz mit einem ‚daß wir *nämlich*‘ zu explizieren, eine Explikation, die dann selbst von einer Folgerung ‚*mithin*‘ begleitet wird. Der Zirkelschluß (a), die Explikation dieses Schlusses (b) und die Folgerung aus dieser Explikation (c) lauten:

- (a) Der Verdacht bestand darin, ‚als wäre ein geheimer Zirkel in unserem Schlusse aus der Freiheit auf die Autonomie und aus dieser aufs sittliche Gesetz enthalten‘,
- (b) ‚daß wir nämlich vielleicht die Idee der Freiheit nur um des sittlichen Gesetzes willen zum Grunde legten, um dieses nachher aus der Freiheit wiederum zu schließen‘,
- (c) ‚mithin von jenem gar keinen Grund angeben könnten, sondern es nur als Erbittung eines Prinzips, das uns gutgesinnte Seelen wohl einräumen werden, welches wir aber niemals als einen erweislichen Satz aufstellen könnten‘.

Erneut begegnet uns das Verhältniswort ‚*um*‘, nämlich in (b), und dies sogar noch sprachlich verstärkt durch ein ‚*um willen*‘. Noch deutlicher als aus der ersten Stelle erhellt aus (b), daß die Idee der Freiheit nicht angenommen wird, *weil* wir dem Sittengesetz unterworfen sind, sondern *um des Sittengesetzes willen*, und zwar ‚*um*‘ dann dieses Sittengesetz aus der Idee der Freiheit zu ‚schließen‘ bzw. ‚schließen‘ zu können. Und erneut zeigt sich: Nicht, *weil* wir dem Sittengesetz unterworfen sind, denken wir uns als frei, sondern *weil* wir uns als dem Sittengesetz unterworfen vorstellen *wollen*; nur *weil* wir sittlich sein können wollen, so offenkundig der Zirkelvorwurf, schreiben wir uns die Idee der Freiheit zu. Was fehlt, ist die *Begründung* für die Annahme der Idee der Freiheit.

Wieder stellt sich also heraus, daß der ‚Zirkel‘ kein *circulus in probando* sein kann. In (c) wird der logische Fehler in der Argumentation von Kant selbst als die ‚*Erbittung eines Prinzips*‘ identifiziert. Als Übersetzung der Formel *petitio principii* wird damit ein logischer Fehler bezeichnet, der für Kant – dies ist entscheidend – von einem *circulus in probando* deutlich unterschieden ist. Unter der ‚*Erbittung eines Prinzips*‘ versteht Kant nämlich tatsächlich die *petitio principii* im erwähnten ‚allgemeineren‘ Sinne. Im schon erwähnten Logik-Handbuch Meiers (*Auszug aus der Vernunftlehre*) findet man folgende Bestimmung: „Wenn ein Schlusssatz aus Vordersätzen hergeleitet wird, welche eben so ungewiss sind als

der Gegenseitigkeit lesen. Man muß es aber nicht. Und dann ist der eine der beiden Wechselbegriffe, der fehlerhafterweise zur Erklärung und Begründung des anderen gebraucht wird, derjenige der Freiheit des Willens. Denn dieser Begriff wird ja herangezogen, um unsere Unterworfenheit unter das sittliche Gesetz zu begründen ([...] und wir denken uns nachher als diesen Gesetzen unterworfen, *weil* wir uns die Freiheit des Willens beigelegt haben‘).

er selbst, so werden die Beweisthümer erbettelt (petitio principii seu quaesiti)“ (AA 16, 774). Entsprechend heißt es in der *Jäsche-Logik* (AA 9, § 92): „Unter einer petitio principii versteht man die Annehmung eines Satzes zum Beweisgrunde als eines unmittelbar gewissen Satzes, obgleich er noch eines Beweises bedarf.“ Der ‚Schlußsatz‘ (in der Terminologie der Meier-Logik) im besagten ‚geheimen Zirkel‘ der Sek. 3 wäre demnach: ‚Wir sind dem Sittengesetz unterworfen‘. Der ‚Vordersatz‘, aus dem dieser Schlußsatz ‚hergeleitet‘ wird, wäre: ‚Wir sind frei‘. Dieser Vordersatz ist aber ‚ebenso ungewiß‘ wie der Schlußsatz, den er begründen sollte, und deswegen ‚werden die Beweisthümer erbettelt‘, oder eben: ‚erbeten‘. Es handelt sich um die ‚Erbittung eines Prinzips‘, oder, in den Worten der *Jäsche-Logik*, um die ‚Annehmung eines Satzes (*Wir sind frei*) zum Beweisgrunde (für den Satz *Wir sind dem Sittengesetz unterworfen*)‘, obgleich er noch eines Beweises bedarf. Es fehlt also, wie ich schon sagte, die Begründung für den Satz ‚Wir sind frei‘, und es ist genau dieser Mangel, der auch bei der ersten Zirkelformulierung aufgefallen war, wo ja ebenfalls die Annahme unserer Freiheit durch das Motiv, uns unter sittlichen Gesetzen denken zu können, zwar angeregt war, aber dennoch unbegründet blieb. Der logische Fehler ist also eine petitio principii, sofern man sie nicht im ‚engeren‘ Sinne, also nicht als circulus in probando versteht. Daß Kant diesen logischen Fehler in 453 einen ‚Zirkel‘ nennt, muß nicht weiter irritieren. Denn der Zirkel als circulus in probando und die petitio principii stehen natürlich auch für Kant in enger Verwandtschaft; in der *Jäsche-Logik* werden beide in einem Paragraphen abgehandelt. Es handelt sich in der Sek. 3 um eine petitio principii im allgemeineren Sinne. Wohl deshalb spricht er ja auch von einer ‚Art von Zirkel‘: Warum sollte Kant einen Beweis, in dem B durch A und A durch B begründet wird, eine ‚Art‘ von Zirkel nennen, wenn es doch eindeutig und präzise ein circulus in probando ist?

Aber betrachten wir die Stelle noch einmal genauer. Besonders der dritte Teil (c) des Zirkelsatzes bereitet Schwierigkeiten. Die Bezüge der Partikel in diesem Satzteil: ‚jenem‘, ‚es‘, ‚Prinzip‘ und ‚Satz‘ sind nicht ganz klar.<sup>11</sup> Aber wegen des einzig möglichen Bezuges von ‚es‘ (nämlich auf ‚sittliches Gesetz‘) sind sowohl das ‚Prinzip‘ in der Wendung ‚Erbittung eines Prinzips‘ als auch der ‚Satz‘ in der Wendung ‚erweislichen Satz‘ als der Satz ‚Wir sind dem Sittengesetz unterworfen‘ zu identifizieren. Damit scheinen wir aber vor dem Problem zu stehen, daß das ‚erbetene Prinzip‘ das Moralgesetz ist und nicht der beweisende Satz, daß wir frei sind, obwohl ja (b) eindeutig das Zugrundelegen der Idee der Freiheit als motiviert, aber unbegründet (‚erbeten‘) beschreibt. Nun hat die ‚Erbittung eines Prinzips‘ (im allgemeinen Sinne) genaugenommen drei Bedeutungen: Erstens wird der ganze Beweisversuch, also der gesetzte, aber unbewiesene Vordersatz zusammen mit der Ableitung des Schlußsatzes aus diesem Vordersatz als petitio

11 Das ‚jenem‘ kann sich auf das ‚sittliche Gesetz‘ aus (b) beziehen, es kann aber auch auf ‚Schlusse‘ aus (a) Bezug nehmen. Für die erste Möglichkeit spricht sehr stark das nach dem ‚jenem‘ auftauchende und auf dieses Demonstrativpronomen bezogene ‚es‘; damit kann, jedenfalls streng genommen, nur das ‚sittliche Gesetz‘ gemeint sein (der ‚Schluß‘ verlangte natürlich ein ‚er‘). Andererseits verlangt das ‚jenem‘ den Bezug auf das weiter zurückliegende Subjekt, und das ist der ‚Schluß‘; bezieht sich ‚jenem‘ auf ‚sittliches Gesetz‘, dann müßte dort, wieder streng genommen, ‚ihm‘ stehen.

principii bezeichnet. Zweitens ist das direkt ‚erbetene Prinzip‘ der Vordersatz; im vorliegenden Fall ist es der Satz ‚Wir sind frei‘, und in der Tat lassen sich ja die erste Zirkelformulierung und auch (b) im Sinne einer petitio principii lesen, da die Voraussetzung unserer Freiheit zwar motiviert ist – nämlich ‚um uns unter sittlichen Gesetzen zu denken‘ –, aber nicht begründet (also ‚erbeten‘). Zieht man die *Jäsche-Logik* heran, ist in gewisser Hinsicht nur dieser Satz – der ja das zugrundeliegende ‚Prinzip‘ des Beweises ist – das Prinzip, das erbeten wird (‚Annehmung eines Satzes zum Beweisgrunde‘). Drittens aber wird durch die Erbitung des Vordersatzes auch der Schlußsatz nur erbeten. Der zu beweisende Schlußsatz ist das indirekt erbetene Prinzip, das ‚erbeten‘ bleibt, insofern der beweisende Satz erbeten ist. Mit dem ‚Prinzip‘, dessen vermeintliche ‚Erbittung‘ (c) feststellt, können grundsätzlich also (i) der ‚Schluß von der Freiheit aufs sittliche Gesetz‘, (ii) die ‚Idee der Freiheit‘ oder (iii) das ‚sittliche Gesetz‘ gemeint sein. Die Idee der Freiheit schien durch den Zirkelverdacht nur erbeten, also auch das moralische Gesetz, weil es ja aus dieser Idee laut Sek. 2 ‚abgeleitet‘ werden muß.

Betrachtet man also, wie bisher, die Zirkelformulierungen in 450 und 453 *unabhängig* vom letzten Satz der Sek. 3, so gewinnt man den Eindruck, als bestünde die Zirkelgefahr darin, die Freiheitsannahme mit Bezug auf den Menschen nicht zu begründen oder nicht begründen zu können und ‚mithin‘ auch nicht das moralische Gesetz. Und tatsächlich beschäftigt sich Kant in der ganzen ‚Auskunft‘ zur Aufhebung des Zirkelverdachts ja auch vorwiegend mit dem Nachweis, daß der Mensch sich ‚als Intelligenz‘ begreifen muß und damit auch als praktisch frei;<sup>12</sup> er liefert also die fehlende Begründung für den Satz ‚Wir sind frei‘ nach und behebt damit (so gesehen) den Zirkelverdacht. Aber merkwürdigerweise endet die Sek. 3 mit einem Satz, der zwar mit der Funktion auftritt, abschließend zu erklären, warum der Zirkelverdacht ‚nun gehoben‘ ist, der aber trotzdem nicht, wie nach jenem Eindruck eigentlich zu erwarten, noch einmal betont, daß die Freiheit des menschlichen Willens durch den intelligiblen Status des Menschen nunmehr bewiesen ist. Der Satz lautet vielmehr: „Denn jetzt sehen wir, daß, wenn wir uns als frei denken, so versetzen wir uns als Glieder in die Verstandeswelt und erkennen die Autonomie samt ihrer Folge, der Moralität; denken wir uns aber als verpflichtet, so betrachten wir uns als zur Sinnenwelt und doch zugleich zur Verstandeswelt gehörig.“ (453,11)

Das einleitende ‚Denn‘ belegt eindeutig, daß mit diesem Satz abschließend der Grund angegeben wird, warum der Zirkelverdacht als ‚gehoben‘ betrachtet werden darf. Wie in der Sek. 1 (447,8: ‚folgt die Sittlichkeit‘) werden auch hier die

12 „Nun findet der *Mensch* in sich *wirklich* ein Vermögen, dadurch er sich von allen andern Dingen, ja von sich selbst, sofern er durch Gegenstände affiziert wird, unterscheidet, und das ist die *Vernunft*“ (452,7, Hervorh. z.T. D.S.). Daraus folgt (in Anknüpfung an die Sek. 2) wie bei jedem vernünftigen Wesen: „Um deswillen muß ein vernünftiges Wesen sich selbst *als Intelligenz* (also nicht von Seiten seiner unteren Kräfte) nicht als zur Sinnen-, sondern zur Verstandeswelt gehörig ansehen [...] Als ein *vernünftiges* Wesen, mithin zur intelligiblen Welt gehöriges Wesen kann der *Mensch* die Kausalität seines eigenen Willens niemals anders als unter der *Idee der Freiheit* denken“ (452,23, Hervorh. z.T. D.S.).

Autonomie und damit die Moralität als ‚Folge‘ der Freiheit eines Willens begriffen, der dabei *bloß* als ‚Glieder der Verstandeswelt‘ begriffen wird. Der erste Teilsatz des Zitats (‚Denn jetzt [...] der Moralität‘) formuliert also erneut die Analytizitätsthese. Der zweite Teil dagegen hebt hervor, daß der Mensch nicht nur Glied der Verstandeswelt ist und folglich auch nicht einfach als frei, sondern als *verpflichtet* verstanden werden muß. Für den Menschen als sinnlich-vernünftiges Wesen bedeutet das in der Analytizitätsthese erreichte Unter-den-Gesetzen-stehen nicht eine analytische Folge aus der Freiheit, sondern die *Unterwerfung* des Willens unter das moralische Gesetz und damit unter die Pflicht, dessen Formel der kategorische Imperativ ist. „Als bloßen Gliedes der Verstandeswelt,“ – so die Analytizitätsthese – „würden also alle meine Handlungen dem Prinzip der Autonomie des reinen Willens vollkommen gemäß sein“ (453,25); da der Mensch aber auch Glied der Sinnenwelt ist, bedeutet für ihn das Unter-den-Gesetzen-stehen *eine eigens als notwendig zu beweisende Unterwerfung unter das moralische Gesetz als kategorischen Imperativ*. Auf diesen Sachverhalt weist der letzte Satz der Sek. 3 hin. Allerdings fehlt dann, und hierin liegt die Schwierigkeit dieses Satzes, die thematische Wiederaufnahme der Gefahr, die bei der Deduktion drohte und die doch bisher den Zirkelverdacht auszumachen schien. Es ist daher fraglich, ob dieser letzte Satz wirklich als abschließende Konstatierung dafür gelesen werden muß, daß und warum der Zirkelverdacht ‚jetzt gehoben‘ ist, oder ob er nicht vielmehr in seiner Eigenschaft als letzter Satz der Sek. 3 zur Deduktion in Sek. 4 überleitet und damit eben zu dem Nachweis, daß der Mensch tatsächlich ‚verpflichtet‘ ist. Worauf die Betonung in diesem Satz dann läge, wäre die Bannung der Gefahr, die Autonomie und das moralische Gesetz seien auch für den Menschen mit der Idee der Freiheit auf analytische Weise verbunden. Das sind sie nur, solange der Mensch ausschließlich als Glied der Verstandeswelt betrachtet wird, das sind sie aber nicht, wenn vielmehr dessen tatsächlicher Status, zugleich Glied der Sinnenwelt zu sein, ebenfalls in Rechnung gestellt wird. Die Gültigkeit des moralischen Gesetzes als eines Imperatives muß noch bewiesen werden. Das geschieht in Sek. 4, und weil der abschließende Satz der Zirkelproblematik zu dieser Sektion überleitet, wird in ihm in erster Linie das schwierige Verhältnis von Freiheit und Pflicht thematisiert.

Doch vielleicht ist der letzte Satz in erster Linie als Überleitung zur Deduktionssektion gedacht und trotzdem nicht nur als Überleitung, sondern zugleich als eine Rekapitulation der Auflösung des Zirkelverdachts. Sicher spielt in ihm die Begründung der Freiheitsannahme keine Rolle mehr. Aber der Zirkel beinhaltet gegen allen Anschein nicht nur die fehlende Begründung der Freiheitsannahme, sondern auch das Problem, welches den Übergang von der Metaphysik der Sitten zur Kritik der reinen praktischen Vernunft erzwingt. Dieses Problem besteht in der Unableitbarkeit der Geltung des moralischen Gesetzes als eines kategorischen Imperativs allein aus der Freiheit eines Willens, der *bloß* als Glied der intelligiblen Welt betrachtet wird. Die Frage ist immer noch, „*woher das moralische Gesetz verbinde*“ (450,16), obwohl die Analytizitätsthese längst begründet worden ist. Der Blick auf den Entstehungsort des Zirkelverdachts hat dies zutage gebracht. Es war daher auch gar nicht zu erwarten, daß im Zirkelverdacht nur das Freiheitsproblem zur Sprache kommt. Der letzte Satz macht dies deutlich,

und er ist daher mehr als eine Überleitung zur Deduktionssektion. Aber dann stehen wir vor der Schwierigkeit: Wo und inwiefern wird das Geltungsproblem in den beiden Zirkelformulierungen thematisch, so daß Kant beanspruchen darf, durch den letzten Satz sei abschließend (‚jetzt‘) zu ‚sehen‘, daß der Zirkelverdacht ‚gehoben ist‘?

Es gilt also zu zeigen, daß der letzte Satz der Sek. 3 bei der abschließenden Lösungsformulierung des Zirkelverdachts keineswegs eine Lösung formuliert, dessen zugrundeliegendes Problem gar nicht in den Zirkelformulierungen selbst aufgetaucht wäre. Beginnen wir wieder mit der ersten dieser Formulierungen (450). Es ist möglich, in ihrem zweiten Teil (‚und wir denken uns [...] beigelegt haben‘) mehr zu erkennen als die Erbitung des Freiheitsprinzips. Dazu muß man nur die Betonung anders legen, nämlich so, daß wir ‚uns als den moralischen Gesetzen *unterworfen* denken, weil wir uns die Freiheit des Willens beigelegt haben‘. Denn dann wird man daran erinnert, daß dieses Begründungsverhältnis als begriffliches Verhältnis nur so lange unproblematisch ist, wie es im Sinne der Analytizitätsthese verstanden wird. Doch es geht ja nicht mehr um das moralische Gesetz, sofern man es als analytisch-deskriptiven Satz versteht, sondern um dieses Gesetz, sofern es als synthetischer-praktischer Satz a priori ein präskriptiver Imperativ ist. Es wäre ein Irrglaube, uns dem moralischen Gesetz schon deswegen für unterworfen zu denken, weil dieses Gesetz mit der Idee der Freiheit eines Willens, der ausschließlich als Glied der Verstandeswelt betrachtet wird, analytisch verknüpft ist – denn wir sind mit unserem Willen ‚zugleich‘ auch Glied der Sinnenwelt. Auch auf diesen Irrglauben macht der Zirkelverdacht aufmerksam. Die Verknüpfung ist synthetischer Natur und bedarf einer eigenen Rechtfertigung, die dann durch die Deduktion in der Sek. 4 erfolgt.

Auch die zweite Stelle kann in diesem Sinne gelesen werden. Das ‚Prinzip‘ zum Ende von (c) wird – durch das Pronomen ‚welches‘ – eindeutig als ‚Satz‘ bezeichnet. Zieht man die Begriffe ‚Beweissatz‘, ‚Vordersatz‘ und ‚Schlußsatz‘ als logische Termini heran, so gibt es sicher einen ‚Satz‘ in der *petitio principii* bzw. mehrere Sätze, nämlich: ‚Wir sind frei‘, ‚Wir sind dem Sittengesetz unterworfen‘. Aber diese Sätze tauchen als solche in der ganzen Stelle (453) nicht auf. Der einzige ‚Satz‘, der tatsächlich als solcher (wenn auch gerafft) formuliert wird, ist der ‚Schluß‘ (a), und wie wir sahen, kann sich die Partikel ‚jenem‘ ja auch auf diesen Schluß beziehen. Was ist dieser Schluß (‚aus der Freiheit auf die Autonomie und aus dieser aufs sittliche Gesetz‘)? Man wird sofort an die Analytizitätsthese denken. Aber welchen Sinn würde es überhaupt machen, ‚in‘ dieser These einen ‚geheimen Zirkel‘ zu vermuten, der ja ein Fehler im *Beweisen* wäre? Diese These will nichts beweisen und stellt keine Existenzbehauptungen auf, sie will nur zeigen, daß ein Wesen, das wir uns als frei und vollkommen vernünftig vorstellen, zugleich als ein Wesen vorgestellt werden muß, dessen ‚freier Wille ein Wille unter moralischen Gesetzen ist‘, dessen Wollen also immer gut ist. Die Analytizitätsthese sagt nichts darüber aus, ob es ein solches Wesen überhaupt gibt, genauso wenig wie die Freiheitsbehauptung etwas über die Existenz eines vernünftigen und folglich freien Wesens sagt. Vielleicht ist die Analytizitätsthese falsch; aber sie ist nicht deswegen falsch, weil hier der Satz ‚Wir sind frei‘ unbegründeterweise angenommen würde. Dieser Fehler entsteht erst dann, wenn erstens im Kon-

text des Versuches, die Gültigkeit des kategorischen Imperativs für den Menschen zu beweisen, der Ausgangspunkt der Analytizitätsthese und damit auch der Ausgangspunkt der Deduktion (die Freiheit eines rein vernünftigen Willens) ohne Begründung vorausgesetzt wird, und wenn zweitens der Schluß ‚aufs sittliche Gesetz‘ als der Schluß auf den kategorischen Imperativ verstanden wird.

Kommen wir zum letzten Punkt. Der Hinweis auf die Wechselbegrifflichkeit in 450,24 ist natürlich der Hinweis auf die Analytizitätsthese. Im Kontext und im Sinne dieser These ist aber der Satz: ‚Wir stehen unter dem Sittengesetz, wenn und weil wir frei sind‘, völlig richtig – wenn man ihn nur korrekt und in der Intention dieser These erfaßt. Darin kann also nicht das Problem liegen. Wenn Kant auf die Wechselbegrifflichkeit hinweist, so nur deswegen, weil aus der Freiheit des Willens nur dann auf die Moralität als Folge geschlossen werden darf, wenn es der Wille eines Wesens ist, das ausschließlich als Glied der Verstandeswelt betrachtet wird. Weil dies beim Menschen nicht statthaft ist, kann die Gültigkeit des kategorischen Imperativs auf diese Weise nicht aus der Freiheit erschlossen werden. Doch es besteht die Gefahr, daß gerade dieser Schluß dennoch vollzogen wird. Dadurch, daß Kant in der Sek. 3 die Freiheit des Menschen im Kontext des Unterschiedes von Ding an sich und Erscheinung rechtfertigt, werden die Freiheitsbehauptung und der spezifische Charakter des kategorischen Imperativs als eines synthetischen Satzes miteinander verknüpft. Und deswegen lautet der letzte Satz auch: ‚Denn jetzt sehen wir, daß, wenn wir uns als *frei* denken, so versetzen wir uns als Glieder in die Verstandeswelt und erkennen die Autonomie samt ihrer Folge, der Moralität; denken wir uns aber als *verpflichtet*, so betrachten wir uns als zur Sinnenwelt und doch zugleich zur Verstandeswelt gehörig‘. Wir sehen es ‚jetzt‘, weil wir nach der Auskunft des transzendentalen Idealismus sehen, daß auch wir uns als frei und als Glieder der Verstandeswelt betrachten dürfen – damit ist die Gefahr der *petitio* der Freiheit gebannt – und daß wir dies sogar *müssen*, ein Zwang, der beinhaltet, daß wir als Glieder der Sinnenwelt, die wir *zugleich* sind, das moralische Gesetz nicht analytisch aus der Freiheit unseres Willens ableiten können – und damit ist die Gefahr gebannt, die Analytizitätsthese zur Deduktion des moralischen Gesetzes auch als eines Imperativs zu mißbrauchen.

Ignoriert man den letzten Satz der Sek. 3 und liest man die relevanten Stellen nicht im Lichte dieses Satzes, dann handelt es sich bei dem Zirkel ohne Zweifel um eine *petitio principii*: Der Satz ‚Wir sind frei‘ ist unbegründet und damit auch der Satz ‚Wir sind dem Sittengesetz unterworfen‘, für welchen jener Satz die Geltungsgrundlage ist. Rückt man dagegen den Satz ‚Wir sind dem Sittengesetz unterworfen‘ direkt in den Mittelpunkt, dann ist dieser Satz als Prinzip nicht nur wegen des fehlenden Beweises jenes Satzes (‚Wir sind frei‘) erbeten, sondern auch deswegen, weil er sich aus ihm nicht ohne weitere Bedingung ableiten läßt. Es bleibt, so meine ich, in diesem Punkt eine gewisse Ungenauigkeit in Kants Darstellung, die sich nicht auflösen läßt. Denn in gewisser Hinsicht ist es nicht nur eine *petitio principii*, die ‚hier‘ gefährlich wird, sondern es sind zwei *petitiones principii*, sofern nämlich die Freiheit nicht nur unbewiesen, sondern zugleich als unmittelbarer Ableitungsgrund des kategorischen Imperativs mißverstanden ist.

## III.

Ich möchte noch einmal kurz rekapitulieren und dabei besonderes Augenmerk auf die Frage richten, welche Rolle der Zirkelverdacht im Aufbau von GMS III spielt. In der Sek. 1 zeigt Kant durch seine Analytizitätsthese, daß der Wille eines Wesens, sofern es ausschließlich als Glied der Verstandeswelt betrachtet wird (oder sogar ein solches ist), immer und von selbst durch das moralische Gesetz bestimmt ist; für ein solches Wesen ist dieses Gesetz kein Imperativ. In der Sek. 2 wird durch das Selbstwiderlegungsargument gegen den Determinismus und durch einen (wenig überzeugenden) Übergang von der Freiheit der theoretischen zur Freiheit der praktischen Vernunft bewiesen, daß ein vernünftiges Wesen das Wollen seines eigenen Willens nicht anders als unter der Idee der Freiheit denken kann. Der nächste Schritt muß daher zunächst in dem Nachweis bestehen, daß der Mensch in diesem spezifischen Sinne ein vernünftiges Wesen ist. Ein Blick auf die Literatur könnte zeigen, daß viele Interpreten diesen Schritt schon in der Sek. 2 getan sehen; sie begehen damit genau die *petitio principii*, vor der Kant mit seinem ‚Verdacht‘ auf einen Zirkel warnen wollte. Auch der zweite Fehler, auf den Kant doch prophylaktisch hatte hinweisen wollen, ist in der Literatur zu finden, der Glaube nämlich, mit dem Nachweis der Freiheit und Vernünftigkeit des menschlichen Willens wäre die Gültigkeit des kategorischen Imperativs bereits bewiesen. Daß auch dies nicht der Fall ist, macht den zweiten Aspekt der Deduktionsproblematik aus, der durch den Zirkelverdacht deutlich wird. Der ‚geheime Zirkel‘ ist also – hierin wurde Kant, wohl wegen des ‚frei gestehen‘, immer mißverstanden – kein Fehler im Deduktionsverfahren, der schon begangen worden wäre; denn bis zum Anfang der Sek. 3 hat Kant ja weder die menschliche Freiheit noch die Gültigkeit des kategorischen Imperativs auch nur überhaupt zu beweisen versucht. Kant steht – darauf weist er ausdrücklich hin – zu Beginn der Sek. 3 noch *vor* der Deduktion des kategorischen Imperativs. Die ‚Art von Zirkel‘ ist ein Fehler, der für die noch zu leistende Deduktion eine Gefahr bedeutet, und der als eine solche Gefahr aufgedeckt und damit gebannt wird. Daher besteht auch kein Widerspruch zwischen der ersten Zirkelformulierung, wonach Kant (‚wir‘), ‚man muß es frei gestehen‘, bereits in einen Zirkel hineingekommen sei, ‚aus dem, wie es scheint, nicht herauszukommen ist‘, und der zweiten Zirkelformulierung, nach der nur ein ‚Verdacht‘ auf einen Zirkel bestand, der dann ‚gehoben‘ worden sei: Die ‚Art von Zirkel‘ ist eine *petitio principii*, die noch nicht begangen worden ist, aber bei dem Versuch, die Deduktionsfrage zu beantworten, insgeheim droht, und aus der als Gefahr, nicht als begangener Fehler, man ‚nicht herauszukommen scheint‘; daß diese Gefahr besteht, kann Kant daher auch ‚frei gestehen‘, ohne damit einen Zirkel im eigenen Beweis einzuräumen. Die Gefahr geht aus von dem Glauben, man könne allein durch Begriffszergliederungen nach der Art der Analytizitätsthese und der Freiheitsbehauptung die Gültigkeit des moralischen Gesetzes für den Menschen demonstrieren (wohl deswegen nennt Kant den Zirkel auch ‚geheim‘); sie wird gestützt durch die ‚Wichtigkeit‘, die den moralischen Gesetzen eigen ist und die allzu voreilig dazu verleiten mag, uns für frei zu halten, nur ‚um des moralischen Gesetzes willen‘. Vor dem Glauben, durch analytische Begriffszergliederungen

zum Erfolg zu kommen, hatte Kant bereits in GMS II gewarnt. Die Gültigkeit des kategorischen Imperativs, so hieß es da, könne „durch bloße Zergliederung der in ihm vorkommenden Begriffe nicht bewiesen werden, weil es ein synthetischer Satz ist; man müßte über die Erkenntnis der Objekte und zu einer Kritik des Subjekts, d.i. der reinen praktischen Vernunft hinausgehen“ (440,22). In GMS III wird zu dieser Kritik der reinen praktischen Vernunft ‚hinausgegangen‘, und der Zirkelverdacht markiert genau den Übergang von den analytischen Begriffszergliederungen der Metaphysik der Sitten zur „Kritik des Subjekts“ (440,25).

*Dr. Dieter Schönecker, M.A., Philosophisches Seminar A der Universität Bonn, Am Hof 1, D-53113 Bonn*



# ALLGEMEINE ZEITSCHRIFT FÜR PHILOSOPHIE

Im Auftrag der  
Allgemeinen Gesellschaft  
für Philosophie  
in Deutschland e.V.

herausgegeben von  
Tilman Borsche

Wissenschaftlicher Beirat:  
Günter Abel · Günther Bien  
Gerd-Günther Grau · Kurt Hübner  
Wolfgang Kluxen · Hermann Lübbe  
Odo Marquard · Otto Pöggeler  
Hans Poser · Herbert Schnädelbach  
Thomas M. Seebohm · Josef Simon  
Rainer Specht · Wolfgang Wieland

Jg.22  

---

1997

frommann-holzboog